



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

APRIL 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Flüchtlingskrise, Corona und Hochwasser stürzen uns die Ereignisse in der Ukraine in eine weitere wirtschaftliche Krise. Energiepreise explodieren und Lieferengpässe bei verschiedensten Waren treten auf oder werden zumindest befürchtet. Wie bei vielen dieser Ereignisse hat das Bundesfinanzministerium am 17.3.2022 steuerliche Vereinfachungen angeordnet, wie die vom Krieg in der Ukraine Geschädigten unterstützt werden. Bei Zahlungen auf Sonderkonten einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung genügt als Spendennachweis der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking. Gemeinnützige Vereine dürfen auch dann Spenden zur Unterstützung der Kriegsoffer und Flüchtlinge einsammeln und verwenden, wenn sie nach ihrer Satzung ansonsten keine mildtätigen Zwecke verfolgen (wie z. B. ein Sportverein). Soweit Unternehmen Geld- oder Sachspenden leisten, dürfen diese wie eine Sponsoringmaßnahme als Betriebsausgabe abgezogen werden, insbesondere, wenn sie öffentlich wirksam auf ihre Leistungen aufmerksam machen oder in den Medien genannt werden. Sollten Sie sich für die Opfer des Ukrainekrieges im besonderen Maße engagieren, können wir gemeinsam anhand des BMF-Schreibens prüfen, welche steuerlichen Auswirkungen dies hat.

Registrierkassen

Werden in Ihrem Unternehmen elektronische Registrierkassen eingesetzt, müssen diese verschiedene technische Voraussetzungen erfüllen, u. a. müssen sie mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sein. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Kasse spätestens bis zum **31.12.2022** ersetzt werden. Wir empfehlen Ihnen - insbesondere bei älteren Registrierkassen - gemeinsam mit dem Hersteller oder Lieferanten zu prüfen, ob die Registrierkassen über das Jahresende hinaus verwendet werden können, um sich ggf. rechtzeitig um Ersatz zu bemühen. Es ist nicht auszuschließen, dass es kurz vor Ablauf des Kalenderjahres zu Lieferengpässen kommt und im nächsten Jahr schon zeitig Kassen-Nachschaufen durchgeführt werden.

Übertragung von Grundstücken auf Ehegatten

Wird das Familienheim **zu Lebzeiten** auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner übertragen, fällt keine Schenkungsteuer an, unabhängig von der Größe und dem Wert des Hauses. Ferner spielt es keine Rolle, wie die Immobilie später genutzt wird. Geht das Familienheim **von Todes wegen** auf den Ehepartner oder ein Kind über, muss für die Steuerbefreiung das Objekt durch den Erben unverzüglich nach dem Erbfall und mindestens für 10 Jahre selbstgenutzt werden. Die unverzügliche Nutzung liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn der

Erbe spätestens 6 Monate nach dem Erbfall in das übertragene Objekt einzieht. Etwas Anderes gilt nur, falls notwendige Renovierungsmaßnahmen den Einzug hinauszögern. Gleiches gilt, wenn Handwerker wegen ihrer hohen Auftragslage nicht mit den Arbeiten beginnen können. Von der Einhaltung der 10-Jahres-Frist gibt es nur wenige Ausnahmen. Etwa, wenn den Erben die Führung eines Haushalts wegen Pflegebedürftigkeit nicht mehr möglich ist. Die Steuerbefreiung als Familienheim kann nur für **ein Objekt** in Anspruch genommen werden, selbst wenn die Familie mehrere Objekte gleichzeitig oder nacheinander nutzt. Eine Ausnahme kann allenfalls bei räumlich miteinander verbundenen Eigentumswohnungen bestehen. Per Saldo ist es unter schenkungssteuerlichen Gesichtspunkten also immer günstiger, wenn das Familienwohnheim unter Lebenden übertragen wird.

Märzklausel

Schon mehrmals haben wir darüber berichtet, dass Tantiemen an beherrschende Gesellschafter steuerlich dann als ausgezahlt gelten, wenn die (arbeits-)vertraglichen Voraussetzungen für die Auszahlung vorliegen. Wurde im Anstellungsvertrag des Gesellschafters vereinbart, dass diesem eine Tantieme einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses zusteht, muss Lohnsteuer hierfür auch dann abgeführt werden, wenn die GmbH aus Liquiditätsgründen die Tantieme nicht auszahlen kann. Auf eine sozialversicherungsrechtliche Besonderheit möchten wir Sie heute hinweisen, die

sog. „Märzklausel“. Nach dieser werden Einmalzahlungen, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März geleistet werden, zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge dem letzten Abrechnungszeitraum des Vorjahres zugeordnet. Hierdurch soll verhindert werden, dass Einmalzahlungen wie Boni oder Weihnachtsgeld ins Folgejahr verschoben werden und dann wegen Überschreitung von Entgeltgrenzen sozialversicherungsfrei bleiben.

Darlehen an die GmbH

Entschließen sich Gesellschafter in Krisenzeiten ihrer GmbH zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, kann entweder das Eigenkapital erhöht oder ein Darlehen gewährt werden. Aus verschiedenen Gründen ist dabei der Darlehensgewährung meist der Vorzug zu geben. Sollte die Gesellschaft dennoch in Insolvenz geraten oder liquidiert werden müssen, kann das wertlos gewordene und faktisch verlorene Stammkapital steuerlich als Aufwand berücksichtigt werden. Darlehensverluste werden jedoch in der Regel nicht berücksichtigt. Anders ist die Situation jedoch, wenn sich die Gesellschaft bei Hingabe des Darlehens bereits in einer finanziellen Krise befunden hat und die Darlehensbedingungen erkennen lassen, dass die Gewährung (oder das Stehenlassen eines gewährten Darlehens) in der Krise ausschließlich gesellschaftsrechtlich veranlasst waren. Dies muss sich aus den Darlehensvertrag ergeben, damit ein späterer Verlust ähnlich wie der des Stammkapitals steuerlich berücksichtigt werden kann. Gerne beraten wir Sie hierzu.

Steigende Benzinpreise

Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 sollen Arbeitnehmer u. a. durch Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags und des Grundfreibetrags um insgesamt 563 € pro Kalenderjahr entlastet werden. Dies wirkt sich steuerlich unterschiedlich aus. Viele Arbeitnehmer dürften damit gerade einmal 20 € monatlich mehr ausgezahlt bekommen. Damit werden die zusätzlichen Spritkosten nicht annähernd ausgeglichen. Die Erhöhung der Entfernungspauschale (ab dem 21. Kilometer) auf 0,38 € wirkt sich nur dann aus, wenn Fernpendler einen Antrag auf

Lohnsteuerermäßigung stellen. Arbeitgeber haben kaum Möglichkeiten, ihre Arbeitnehmer in dieser Situation zu unterstützen, ohne dass Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Für Benzingutscheine gibt es seit 1.1.2022 eine Obergrenze von 50 €. Werden diese bereits ausgegeben, ist jeder weitere Zuschuss steuerpflichtig. Entschließen sich jedoch Fernpendler am Arbeitsort zu übernachten und nicht täglich zur Wohnung zurückzukehren, können die Kosten hierfür im Rahmen der doppelten Haushaltsführung steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Betriebsbedingte Kündigungen

Die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Situation führt in immer mehr Firmen zu größten wirtschaftlichen Problemen. Eine Besserung steht auch nicht unmittelbar bevor. Daher müssen in den Unternehmen entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden. Trotz Fachkräftemangel gehört hierzu leider zuweilen auch der Personalabbau. Allerdings gelten auch in der gegenwärtigen Situation hierfür die „arbeitsrechtlichen Spielregeln“. Bevor ein Arbeitsverhältnis gekündigt wird, muss je nach Größe des Unternehmens zunächst eine Sozialauswahl vorgenommen und betroffenen Arbeitnehmern eine Alternative angeboten werden. Hierzu kann auch gehören, dass Mitarbeitern offeriert wird, weiterhin mit kürzerer Arbeitszeit oder auf einer niedriger bezahlten Stelle tätig zu sein. Unterbleiben Angebote zur Weiterbeschäftigung, kann selbst bei einem krisengeschüttelten Unternehmen eine betriebsbedingte Kündigung unwirksam sein. Daher sollten sich Arbeitgeber vor einem möglichen Personalabbau rechtlich beraten lassen.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.04.2022	10.05.2022
Umsatzsteuer	11.04.2022	10.05.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.04.2022	13.05.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	11.04.2022	10.05.2022
Sozialversicherung	27.04.2022	27.05.2022

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.